

36/BV/103/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tützpatz über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrcostenersatzsatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Susanne Schultz	<i>Datum</i> 22.02.2022 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Tützpatz (Entscheidung)	07.04.2022	Ö

Sachverhalt

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren Mecklenburg-Vorpommern am 31.12.2015 (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) veränderte sich auch das Leistungsspektrum der Feuerwehr, welches sich aus kostenfrei zu erbringende Pflichtaufgaben und abrechnungsfähigen Einsätze zusammensetzt.

Die aktuelle Feuerwehrcostenersatzsatzung der Gemeinde Tützpatz wurde am 25.02.2020 beschlossen, die 1. Änderung am 28.07.2021. Eine Überarbeitung war notwendig, da ein neuer Anhänger angeschafft wurde.

Für den neuen Anhänger ergibt sich ein pauschaler Kostensatz i.H.v. 30 € je Stunde. Eine Kalkulation kann derzeit noch nicht erfolgen, da hierfür noch keine ausreichenden Werte vorliegen.

Entsprechend § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 25 Abs. 3 BrSchG wird die Gemeinde Tützpatz ermächtigt, den Kostenersatz in einer Satzung zu regeln.

Dabei können lt. BrSchG M-V Pauschalbeträge festgesetzt werden. Zu den Kosten gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Die Vorhaltekosten können auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden.

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tützpatz über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrcostenersatzsatzung) ist als Anlage beigefügt.

Gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 6 KV M-V ist die Gemeindevertretung für die Entscheidung zur Änderung von Satzungen zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Tützpatz beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tützpatz über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrcostenersatzsatzung). Die 2. Änderungssatzung soll am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr:2022 <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input checked="" type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 1.2.6.01.44259 Bezeichnung: Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom sonstigen privaten Bereich		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Mehrerträge/Mehreinzahlungen Kostensatz : neuer Anhänger: 30,00 €			

Anlage/n

1	2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tützpatz über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostenersatzsatzung) öffentlich
---	---

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tützpatz über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07.04.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tützpatz über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostenersatzsatzung) erlassen:

Artikel 1 Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung

Die Satzung der Gemeinde Tützpatz über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 26.02.2020 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.altentreptow.de am 23.10.2020) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Tützpatz vom 26.02.2020, in Verbindung mit der Anlage der 1. Änderungssatzung vom 28.07.2021, wird wie folgt neu gefasst: § 7

Tarife für den Kostenersatz (Kostentarif)

1. Personalkosten

je Kamerad und je Stunde 31,48 €

2. Pauschale für Verpflegung der Feuerwehrkräfte Bei einer Einsatzzeit

von 3 bis 6 Stunden pauschal je Kamerad 3,10 €
über 6 Stunden pauschal je Kamerad 6,20 €

3. Fahrzeugkosten

je Fahrzeug und je Stunde

Tanklöschfahrzeug LF16 DM-VK 812 37,06 €

Mannschaftstransportwagen DM-TZ 112	37,16 €
Anhänger DM-TZ 113	30,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tützpatz,

Schulz

Bürgermeister